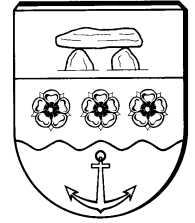


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 06.01.2021

Nr. 01

Inhalt	Seite	
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland
1 Verordnung über das Naturdenkmal „Sögeler Pfarreiche“ im Landkreis Emsland, in der Samtgemeinde Sögel vom 05.10.2020	1	1 Verordnung über das Naturdenkmal „Sögeler Pfarreiche“ im Landkreis Emsland, in der Samtgemeinde Sögel vom 05.10.2020
2 Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen“ in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland vom 05.10.2020	2	<p>Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 sowie 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. §§ 14, 15 und 21 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Naturdenkmal</p> <p>(1) Der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebene Einzelbaum wird zum Naturdenkmal (ND) „Sögeler Pfarreiche“ erklärt und mit der Nr. EL 109 in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Emsland eingetragen.</p> <p>(2) Das ND liegt in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland. Der Baum befindet sich in der Ortslage Sögel auf dem Gelände der evangelisch-lutherischen Markusgemeinde in der Gemarkung Sögel, Flur 3, Flurstück 105/10. Zum Naturdenkmal gehört der Baum inklusive seines Traufbereichs.</p> <p>(3) Der Standort des ND ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei der Samtgemeinde Sögel, Ludmühlenhof, 49751 Sögel, unentgeltlich eingesehen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Schutzzweck</p> <p>(1) Allgemeiner Schutzzweck des ND ist nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 BNatSchG der besondere Schutz dieser Einzelschöpfung der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</p> <p>(2) Die „Sögeler Pfarreiche“ ist kulturhistorisch bedeutsam und hat wegen ihrer herausragenden Ausprägung als markanter Einzelbaum eine besondere ökologische, klimatische und ästhetische Stellung in der Gemeinde Sögel. Die alte Eiche hat Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde, da derartige markante Einzelbäume heute nur noch selten in der Qualität erhalten sind.</p>
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		
C. Sonstige Bekanntmachungen		

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 2 NAGB NatSchG sind alle Handlungen verboten, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern. Verboten ist insbesondere:
- das Verändern des Wasserhaushaltes,
 - das Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden sowie Veränderungen der natürlichen Bodengestalt im Traufbereich,
 - das Anlegen von Fundamenten im Wurzelbereich,
 - das Aufbringen von Belägen im Wurzelbereich,
 - die Eiche oder Teile von ihr zu fällen, zu roden, zu beseitigen oder durch chemische Stoffe abzutöten,
 - das Beschädigen des Einzelbaums,
 - das Parken von Fahrzeugen im Traufbereich,
 - die Verwendung chemischer Stoffe oder Düngung,
 - die Errichtung baulicher Anlagen,
 - das Feuermachen im Umkreis von 20 m um den Baum,
 - ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen, Freileitungen oder Einfriedungen anzulegen.
- (2) Bei Baumaßnahmen im Umfeld ist der Baum inklusive Traufbereich und zuzüglich eines 1,5 m breiten Radius mit einem mindestens 2 m hohen Zaun abzuzäunen und die einschlägigen Fachanleitungen (DIN 18920, RAS LP 4, ZTV Baumpflege) sind anzuwenden.
- (3) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser VO abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des ND zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Emsland – untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- (2) Freigestellt sind außerdem
- mit dem Landkreis Emsland – untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturdenkmals dienen;
 - unaufschiebbare Maßnahmen gemäß § 21 NAGB NatSchG zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen. Die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal durchzuführen. Dies beinhaltet ausdrücklich auch einen durch die Ausweisung als ND ggf. erforderlichen Mehraufwand.

§ 6 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGB NatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 – 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 4 dieser VO gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 und 2 dieser VO vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 dieser VO erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 05.10.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung über das Naturdenkmal „Sögeler Pfarreiche“ im Landkreis Emsland, in der Samtgemeinde Sögel vom 05.10.2020

– Siehe Karten auf den Seiten 5 und 6

2 Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen“ in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland vom 05.10.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 sowie 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. §§ 14, 15 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

- Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen“ erklärt und mit der Nr. LB EL 11 in das Verzeichnis der Geschützten Landschaftsbestandteile des Landkreises Emsland eingetragen.
- Das GLB liegt in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland nordöstlich der Ortschaft Groß Berßen in den Mitgliedsgemeinden Groß Berßen und Hüven. Das Schutzgebiet besteht aus mehreren unterschiedlich strukturierten Gehölz- und Blühstreifen innerhalb eines ca. 127 ha großen Ackerlandkomplexes. Im zentralen und im östlichen Abschnitt des GLB befinden sich mehrere kleine Waldbereiche bzw. Gehölzinseln mit Bruchwaldcharakter. Die einzelnen Gehölzstreifen bestehen zum großen Teil aus Stiel- und Traubeneichen. Sie verlaufen zwischen den Ackerflächen und entlang von Feldwegen.

In der Strauchschicht wachsen heimische Gehölze wie z. B. Weißdorn, Birke, Schwarzer Holunder, Haselnuss und Eberesche. Die Feldgehölze im Osten des Gebiets bestehen überwiegend aus Birken, Eichen, Kiefern und Lärchen. Die ausgewiesenen Blühstreifen sind aus der Ackernutzung herausgenommen und entwickeln sich zu artenreichen Ackerrandstreifen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des GLB gehören nicht zum Schutzgebiet.

- (3) Die Lage des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei der Samtgemeinde Sögel, Ludmiltenhof, 49751 Sögel, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der GLB besteht aus mehreren Teilgebieten und ist insgesamt ca. 16 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des GLB ist nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Schutz von Natur und Landschaft zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient er zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Gehölzreihen in unterschiedlichen Altersphasen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Feldgehölze als Bruchwaldrelikte in der Agrarlandschaft,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Blüh- bzw. Ackerrandstreifen als wichtigen Lebensraum und Biotopverbund für die heimische Flora und Fauna.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2, Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung des GLB sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von diesen Verboten nicht betroffen.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Ausgenommen ist die Ausübung der Landwirtschaft auf den angrenzenden Flächen.
2. Wild lebende Tiere zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Fortpflanzungsstätten zu entnehmen oder zu beschädigen.
3. Pflanzen (Gehölze und krautige Pflanzen) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten anzubringen oder anzusiedeln.

5. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
6. In den Gehölzreihen die Baumstubben und Wurzelteller zu roden, auszugraben oder auszufräsen sowie liegendes oder stehendes Totholz zu entfernen.
7. Die Blühstreifen sowie die krautigen Säume der Waldflächen, Feldgehölze und Baumreihen in die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen einzubeziehen.
8. Pflanzenschutzmittel und Insektizide auf den Blühstreifen sowie auf den krautigen Säumen der Waldflächen, Feldgehölze und Baumreihen anzuwenden.
9. Organischen oder mineralischen Dünger auf die Blühstreifen sowie auf die krautigen Säume der Waldflächen, Feldgehölze und Baumreihen aufzubringen.
10. Das Schutzgebiet oder Teile davon zusätzlich zu entwässern oder den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken.
11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile im GLB zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
12. Die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen oder Abgrabungen zu verändern.
13. Die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.
14. Zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden.

- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des GLB zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Emsland – untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in den Waldbereichen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (4) Freigestellt sind außerdem
 - a) mit dem Landkreis Emsland – untere Naturschutzbehörde – abgestimmte und fachgerechte Pflegemaßnahmen an den Gehölz- und Blühstreifen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des GLB dienen; jedoch ohne den Einsatz von Schlegelmähern; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen (außer der Spätblühenden Traubenkirsche) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- b) fachgerecht durchgeführte Maßnahmen an Gehölzen (inklusive an Totholz) zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei akuter Gefahr im unbedingt notwendigen Umfang. Soweit in diesem Zusammenhang Baumfällungen erforderlich sind, sind diese unmittelbar bei Beginn oder unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- c) die ordnungsgemäße Nutzung sowie Unterhaltung der Wege ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche. Die Einbringung von neuem Wegebaumaterial ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
- (5) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (6) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Verwaltungsakte bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner Bestandteile.
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des GLB oder einzelner Bestandteile gemäß § 2 dieser VO.
 3. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB sowie zur weiteren Information über das GLB.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 dieser VO gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 – 4 dieser VO vorliegen oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 05.10.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen“ in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland vom 05.10.2020

– Siehe Karten auf den Seiten 7 und 8

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

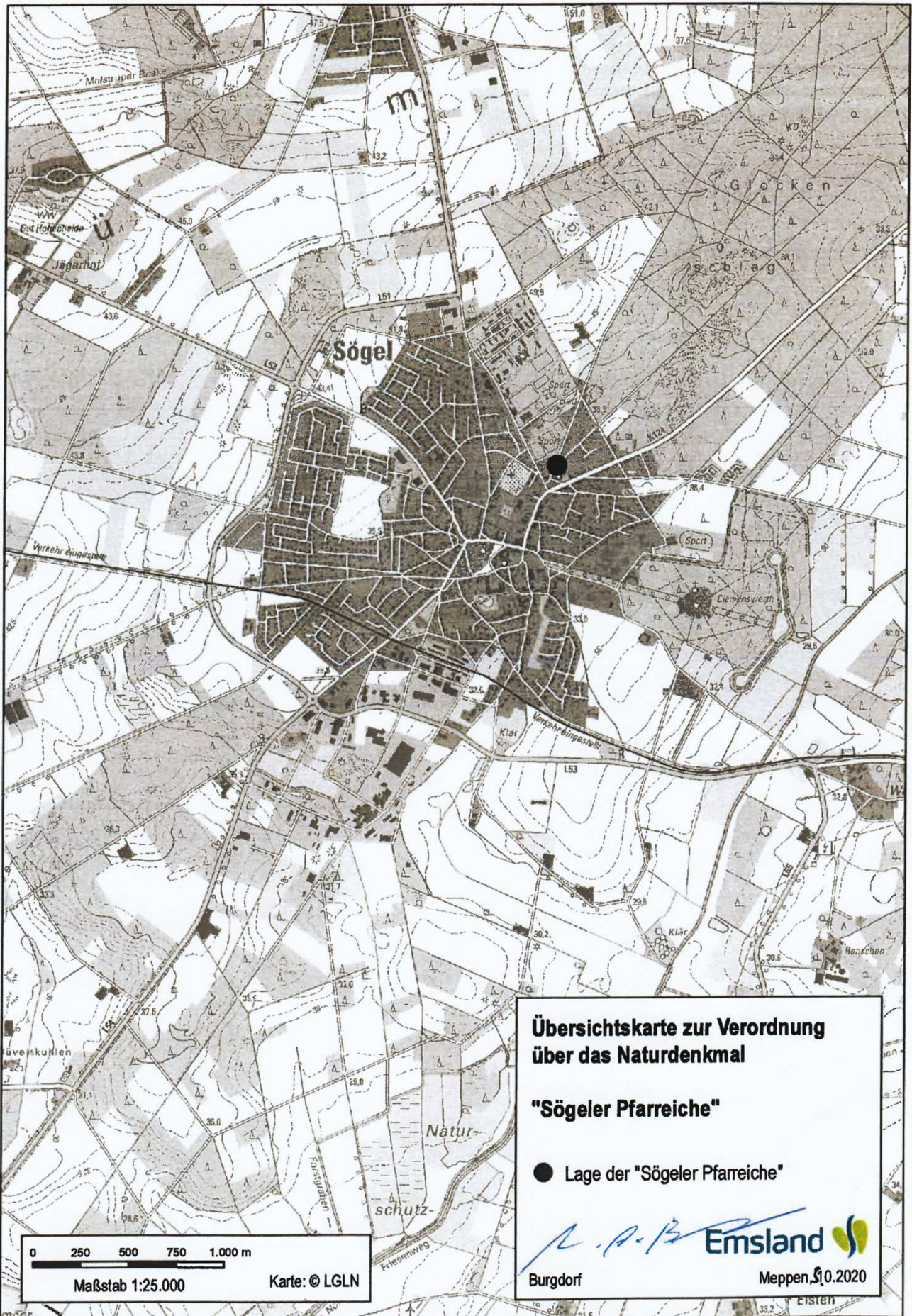
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

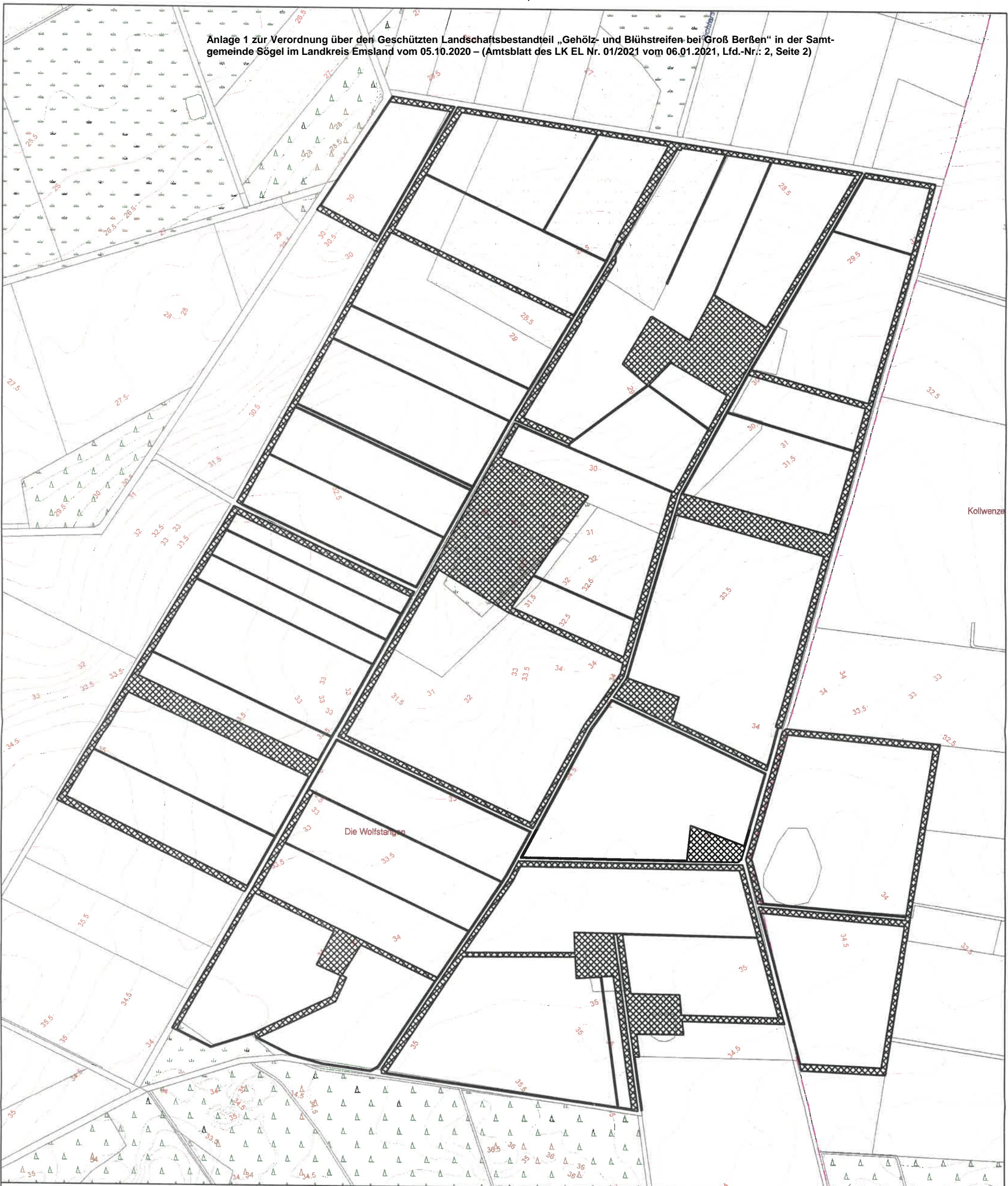
Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Sögeler Pfarreiche“ im Landkreis Emsland, in der Samtgemeinde Sögel vom 05.10.2020 – (Amtsblatt des LK EL Nr. 01/2021 vom 06.01.2021, Lfd.-Nr.: 1, Seite 1)



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Sögeler Pfarreiche“ im Landkreis Emsland, in der Samtgemeinde Sögel vom 05.10.2020 – (Amtsblatt des LK EL Nr. 01/2021 vom 06.01.2021, Lfd.-Nr.: 1, Seite 1)



Anlage 1 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen“ in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland vom 05.10.2020 – (Amtsblatt des LK EL Nr. 01/2021 vom 06.01.2021, Lfd.-Nr.: 2, Seite 2)

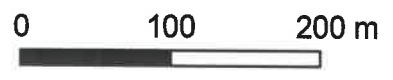


Übersichtskarte zur Verordnung über das geschützte Landschaftsbestandteil

"Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen"

 Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen

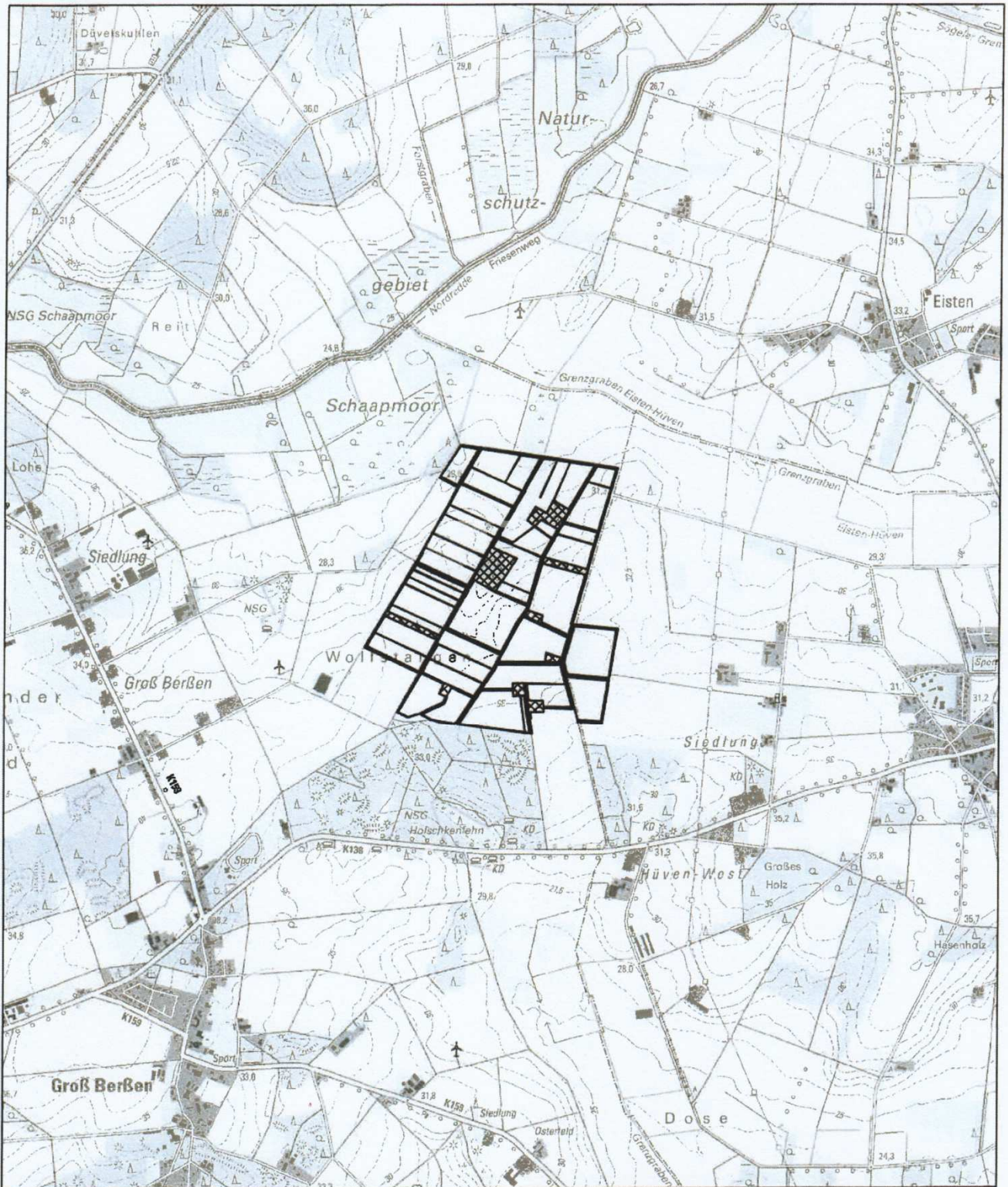
Maßstab: 1:5.000



Kartenhintergrund: ALKIS, © 



Emsland 
 Marc-André Burgdorf
 Meppen, S.10.2020

Anlage 2 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen“ in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland vom 05.10.2020 – (Amtsblatt des LK EL Nr. 01/2021 vom 06.01.2021, Lfd.-Nr.: 2, Seite 2)

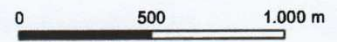


Übersichtskarte zur Verordnung über das geschützte Landschaftsbestandteil

"Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen"

 Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen

Maßstab: 1:25.000



M.A.B.

Marc-André Burgdorf

Emsland 

Meppen, 05.10.2020

Kartenhintergrund: Topographische Karte TK25, ©  LGLN